

Hygieneplan der Frankfurter Schule für Bekleidung und Mode (gültig ab 2. Mai 2022)

Frankfurter
Schule
für Bekleidung
und Mode



Berufsschule
Berufsfachschule
Fachoberschule
und Fachschule
der Stadt
Frankfurt am Main
Hamburger Allee 23
60486 Frankfurt

info@modeschule.de
Fon 069 212-35268
und 212-35269
Fax 069 212-40520
www.modeschule.de

I. Vorbemerkung

Dieser Rahmen-Hygieneplan bezieht sich auf das Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände. Der Plan bezieht sich außerdem auf Orte, an denen sonstige schulische Veranstaltungen stattfinden.

II. Durchführung des Schulbetriebs

Alle Lehrkräfte sorgen dafür, dass Schüler*innen über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und umsetzen.

1. Zuständigkeiten

Für die Anordnung sämtlicher unmittelbar auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen - z.B. (Teil-)Schließung einer Schule, Quarantänemaßnahmen von (einzelnen) Schüler*innen sowie Lehrkräften - sind die Gesundheitsämter zuständig.

Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist die Schulleiterin verantwortlich. Es gehört zu ihren dienstlichen Aufgaben, das Auftreten von COVID-19-Fällen dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch das zuständige Staatliche Schulamt zu informieren.

2. Testobliegenheiten

Die Vorlage eines Negativnachweises ist zur Teilnahme am Präsenzunterricht nicht mehr erforderlich; auch eines Testnachweises bedarf es nicht. Allen Schüler*innen, den Lehrkräften sowie dem sonstigen Personal werden wöchentlich zwei Antigen-Selbsttests für die freiwillige Testung zu Hause zur Verfügung gestellt. Diese Tests erhalten sie in den Schulen.

3. Hygienemaßnahmen

a) Persönliche Hygienemaßnahmen

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu ergreifen:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden)
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten/Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- möglichst wenig Körperkontakt (z.B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt

Soweit Händewaschen nicht möglich ist, sind die Hände zu desinfizieren. Schüler*innen sind durch Lehrpersonal anzuleiten und zu beaufsichtigen.

b) Regelungen zum Tragen einer medizinischen Maske

Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske in Schulen besteht nicht mehr. Im Fall einer Infektion wird empfohlen, in der betroffenen Klasse/Lerngruppe für den Rest der Woche medizinische Masken zu tragen. Bei einem größeren Ausbruchsgeschehen kann das Gesundheitsamt darüberhinausgehende Anordnungen treffen.

c) Raumhygiene

aa) Lüften:

Während des Unterrichts wird alle 20 Minuten gelüftet. Alle Fenster müssen weit geöffnet werden (Stoßlüften). Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. Daher ist bei kalten Außentemperaturen im Winter ein Lüften von ca. 3-5 Minuten ausreichend. An warmen Tagen muss länger gelüftet werden (ca. 10-20 Minuten). Bei heißen Wetterlagen im Hochsommer, wenn die Lufttemperaturen außen und innen ähnlich hoch sind, sollten die Fenster durchgehend geöffnet bleiben.

Zudem soll über die gesamte Pausendauer gelüftet werden, auch während der kalten Jahreszeit.

Noch besser als Stoßlüften ist Querlüften. Das bedeutet, dass gegenüberliegende Fenster gleichzeitig weit geöffnet werden. In Schulen kann das Querlüften auch durch weit geöffnete Fenster auf der einen Seite und der Fenster im Flur auf der gegenüberliegenden Seite realisiert werden.

Sowohl beim Stoßlüften als auch beim Querlüften sinkt die Temperatur im Raum nur um wenige Grad ab. Nach dem Schließen der Fenster steigt sie rasch wieder an.

Es ist darauf zu achten, die Fenster nach der Stoß- bzw. Querlüftung wieder zu schließen. Eine Kippstellung der Fenster führt nicht zu einem ausreichenden Luftaustausch, auch wenn das Fenster den ganzen Tag gekippt bleibt.

bb) Reinigung:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen rasch ab.

Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten. Sicherzustellen sind folgende Punkte:

- Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (z. B. Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe).
- Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen COVID-19-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.
- Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung mit handelsüblichen milden Reinigungsmitteln oder Reinigungstüchern gereinigt werden. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o. Ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden, und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (Vermeidung des Berührens von Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

d) Hygiene im Sanitärbereich

Flüssigseifenspender und Händetrocknungsmöglichkeiten (Einmalhandtücher) sind in einem Umfang bereitzustellen und zu ergänzen, die es ermöglichen, eine Händehygiene durchzuführen.

4. Teilnahme der Schüler*innen am Präsenzunterricht

Schüler*innen können von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden, wenn sie selbst oder Angehörige ihres Haushalts im Fall einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer ärztlich bestätigten Vorerkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt wären. Die partielle Befreiung für einzelne Tage, Fächer oder einzelne schulische Veranstaltungen ist nicht zulässig. Befreite Schüler*innen sind verpflichtet, an einem von der Schule angebotenen Distanzunterricht teilzunehmen. Ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

5. Betriebspraktika, Schülerfahrten, Veranstaltungen

An den beruflichen Schulen gilt, dass Betriebspraktika grundsätzlich nach der jeweils geltenden Verordnung weiterhin durchgeführt werden können und sollen. In besonderen Fällen können an allgemeinbildenden Schulen und beruflichen Schulen (hier nur: Vollzeitschulformen) Alternativangebote durchgeführt werden.

Schüler*innen, die z. B. im Rahmen eines Praktikums in einer Einrichtung oder in einem Unternehmen tätig sind, für die eine einrichtungsbezogene Impfpflicht gilt, unterliegen dieser Vorgabe.

Die Einbeziehung von schulfremden Personen in Veranstaltungen der Schule unter Beachtung des schulischen Hygienekonzepts ist möglich.

Schulveranstaltungen (z. B. Veranstaltungen der Schülervertretung, Ausflüge) sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig.

Hierbei ist wie folgt zu differenzieren:

- Werden Veranstaltungen als sonstige Schulveranstaltung an der Schule ausschließlich mit Schüler*innen bzw. Personen der Schule durchgeführt, gelten die jeweiligen Hygienepläne der Schule.
- Werden die Veranstaltungen schulübergreifend durchgeführt, so haben die Verantwortlichen ein auf den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept auszuarbeiten und den jeweils betroffenen Schulleitungen vorzulegen.

6. Durchführung von Alarmproben

Schüler*innen sind angemessen zu unterweisen, das bedeutet:

- Die Begehung des Fluchtweges sollte innerhalb der ersten drei Wochen nach Schulanfang klassenweise stattfinden und vom Klassenraum bis zum festgelegten Sammelpunkt auf dem Gelände führen. Dabei ist den Schüler*innen das korrekte Verhalten während einer Räumung zu erläutern. Die Begehung kann ohne Auslösung des Alarmsignals erfolgen.
- Das Alarmsignal soll an einem festgelegten Tag nach vorheriger Ankündigung ertönen, um die Schüler*innen mit dem Signal vertraut zu machen, ohne dass diese das Klassenzimmer verlassen müssen. Dies ist im Klassenbuch festzuhalten.

gez. Dr. Reich

Schulleiterin